



## Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung mobiler Hochwasserschutzsysteme und anderer investiver Maßnahmen zur Reduzierung/Minimierung der Auswirkungen von Starkregenereignissen für Gebäude innerhalb der Gemeinde Langgöns an zu überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Gemeinde Langgöns gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Verhinderung oder Reduktion von Schäden, die durch Starkregen und Hochwasser an Gebäuden verursacht werden können.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde Langgöns entscheidet nach Abstimmung mit dem Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen sowie im Rahmen des in der **Sitzung des Haupt-, Finanz- und Gleichstellungsausschuss vom 13. Juli 2020** genehmigten Hilfsfonds von 50.000 € jährlich.
- 1.3 Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch, für Schäden bei weiteren Starkregenereignissen, im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 **Gefördert werden** investive Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung möglicher Schäden, die infolge von Starkregenereignissen und Überschwemmungen in den Ortsteilen und der Kerngemeinde entstehen könnten. Starkregenbedingte Schäden sind begrifflich sowohl Schäden durch den direkten Starkregen als auch solche Schäden, die durch wild abfließendes Wasser, aufsteigendes Grundwasser beziehungsweise überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation verursacht worden sind.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen als private Wohnungseigentümer und Mieter von Wohnraum.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung ist mittels eines schriftlich eingereichten Angebotes/Kostenvoranschlag an die Gemeinde Langgöns schriftlich zu beantragen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die anteilige Bezuschussung von 50 % in Anlehnung an die ermittelten Referenzpreise

Flutschotts für

- ✓ eine Tür,
- ✓ eine Doppeltür
- ✓ Kellerluke
- ✓ Garagentor,
- ✓ Kellertür
- ✓ Hofeinfahrten
- ✓ eine Mauer pro qm
- ✓ Rückstauventile u.ä.

- 5.2 Pro Maßnahme kommen maximal 5.000 € zur Auszahlung. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Fällen höhere Förderbeträge gewährt werden.

## 6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides oder eine mögliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt diese Richtlinie.

### 6.1 Antragsstellung

Der Antrag kann jederzeit schriftlich bei der  
Gemeinde Langgöns  
St.Ullrichs-Str. 13  
35428 Langgöns

eingereicht werden. Die Starkregenschäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist auf Verlangen der Gemeinde Langgöns nachzuweisen. Auf Verlangen hat der Antragsteller die Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter der Gemeinde zu dulden.

### 6.2 Bewilligung und Auszahlung

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Langgöns. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgen nach Abstimmung mit dem Gemeindevorstand. Die Zuwendung wird in

einer Summe ausgezahlt. Dabei werden keine Bearbeitungskosten erhoben. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt mit Bestandskraft des Bescheides oder Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung.

### **6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Der Beginn der investiven Maßnahmen darf erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.

### **6.4 Nachweisverfahren**

Der Gemeinde Langgöns ist ein einfacher Verwendungsnachweis als Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung vorzuweisen. Dieser enthält einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis (Rechnungen). Die Gemeinde behält sich jedoch vor, die Angaben im Einzelfall zu prüfen. Auf Verlangen hat der Zuwendungsempfänger die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege zu diesem Zweck zehn Jahre aufzubewahren.

### **6.5 Rückzahlungspflicht**

Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

## **7. Mitteilungspflichten**

Jede Veränderung zu den in den Antragsunterlagen getätigten Angaben, die Einfluss auf das Erreichen des Zweckes oder auf die Förderhöhe haben könnte, ist umgehend der Gemeinde Langgöns anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Veränderungen in Bezug auf Versicherungsleistungen sowie der Erhalt von Leistungen Dritter.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 07.09.2020 in Kraft.